

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sundern mit Beschluss vom 16.03.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vom 21.01.2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	77.239.540	5.441.110		82.680.650
Aufwendungen	77.236.290	7.686.650		84.922.940
Finanzplan				
<u>Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	73.595.710	1.407.920		75.003.630
Auszahlungen	69.747.890	7.676.650		77.424.540
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.828.290		2.034.240	5.794.050
Auszahlungen	23.806.490		3.220.790	20.585.700
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	17.000.000	8.000.000		25.000.000
Auszahlungen	7.000.000	275.000		7.275.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.000.000 EUR um 4.000.000 EUR erhöht und damit auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.650.000 EUR um 12.845.000 EUR erhöht und damit auf 15.495.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 2.242.290 EUR erhöht und damit auf 2.242.290 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Die Festlegungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 9

Die Festlegungen für die Ausführung des Haushaltes mit der Zuständigkeitsregelung für die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) vom 22.06.2017 lt. Anlage zur Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Sundern, 16.03.2023


Willeke
Bürgermeister


Völker
Schriftführerin

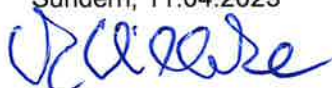
Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen

Die vorstehende vom Rat der Stadt Sundern erlassene Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2023 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 06.04.2023 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben worden.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Sundern, Zimmer 418, Rathausplatz 1, 59846 Sundern arbeitstäglich von 8.30 – 12.30 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus und ist im Internet unter www.sundern.de verfügbar.

Sundern, 11.04.2023


Willeke
Bürgermeister